

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1419

Wisen: Wiederinstandstellung der Sicherungsmassnahmen der Rütihofstrasse, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung und Wiederinstandstellung der Hangsicherung der Rütihofstrasse und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 43'250 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die Rütihofstrasse erschliesst den gleichnamigen und anerkannten Landwirtschaftsbetrieb Rütihof. Zur Sicherung der Hofzufahrt ist im Bereich des Strassenabschnittes, welcher durch den Wald führt, die bestehende Böschungssicherung oberhalb der Strasse wiederinstandzustellen. Die bestehende jedoch nicht mehr intakte Bruchsteinmauer soll durch neue Steinkörbe ersetzt und die Strasse so vor kleineren Steinschlägen und abrutschendem Erdmaterial gesichert werden.

Zur Abklärung der Hangstabilität und der notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Strasse, wurde im Auftrag der Einwohnergemeinde Wisen durch den Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein zusammen mit einem Geologen eine Besichtigung vor Ort vorgenommen. Demnach ist davon auszugehen, dass die geplanten Massnahmen zur Sicherung der Rütihofstrasse ausreichen. Die Einwohnergemeinde Wisen hat für die Bauarbeiten im Einladungsverfahren eine Submission durchgeführt. Das Bauvorhaben wird durch die am günstigsten offerierende Ruepp AG, Ormalingen, ausgeführt.

Die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederinstandstellung sollen sobald als möglich bei geeigneter Witterung ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Projekt und die Beiträge sind mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) koordiniert. Das AWJF wird sich an den Kosten im Rahmen des geplanten Schutzwaldprojektes WISE-01 beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 43'250 Franken einen Kantonsbeitrag von 23 % oder 9'948 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen analogen Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Wisen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 43'250 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 23 %, oder 9'948 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Wisen, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Olten/Gösgen)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen (SO)